Niederschrift

über die öffentliche Sitzung des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Schüller

Sitzungstermin: 25.08.2020 Sitzungsbeginn: 19:00 Uhr Sitzungsende: 19:51 Uhr

Ort, Raum: Schüller, im Jugend- und Dorfgemeinschaftshaus

ANWESENHEIT: gesetzliche Zahl der Mitglieder: 9

Vorsitz

Herr Guido Heinzen	Ortsbürgermeister	
Mitglieder		
Herr Holger Blunk		
Herr Heiko Forens		
Herr Frank Goebel		
Frau Renate Gunder		
Herr Stefan Heinzius	anwesend bis 20:20 h	
Herr Volker Meyer		
Herr Peter Pfeil	Beigeordneter	
Herr Uwe Sünnen	1. Beigeordneter	

Verwaltung

Frau Bianca Plützer Protokollführerin

Fehlende Personen:

Die Mitglieder des Ortsgemeinderates Schüller waren durch Einladung vom 17.08.2020 auf Dienstag, 25.08.2020 unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Zeit und Ort der Sitzung sowie die Tagesordnung waren öffentlich bekannt gemacht. Gegen die ordnungsgemäße Einberufung wurden keine Einwendungen erhoben. Der Ortsgemeinderat war beschlussfähig.

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

- 1. Niederschrift der letzten Sitzung
- 2. Einwohnerfragen
- 3. Rahmenvereinbarung der Solidargemeinschaft für erneuerbare Energien auf dem Duppacher Rücken

Vorlage: 1-3020/20/34-097

- 4. Informationen des Ortsbürgermeisters
- 5. Anfragen / Verschiedenes

Nichtöffentliche Sitzung

- 6. Niederschrift der letzten Sitzung
- 7. Informationen des Ortsbürgermeisters
- 8. Anfragen / Verschiedenes

Zur Tagesordnung wurden keine Einwendungen erhoben bzw. Ergänzungen, Änderungen und Dringlichkeitsanträge eingebracht.

Protokoll:

TOP 1: Niederschrift der letzten Sitzung

Gegen die Niederschrift der letzten Sitzung werden keine Bedenken / Einwände erhoben.

TOP 2: Einwohnerfragen

Einwohner Rainer Schon

Frage zur Windkraft "Duppacher Rücken" zur Auslastung der Windräder bzgl. bereits bestehenden Windkraftanalgen

Einwohnerin Katharina Schippers

- Wie und wann erfolgt die Entscheidung über den Flächennutzungsplan
- Umwidmung des Sportplatzes in eine landwirtschaftliche Fläche Obgm. Heinzen
 - kein Strom vorhanden, Kosten sind zu hoch für die Gemeinde, Gemeindehaus kann hierfür genutzt werden
 - o keine Umwandlung in eine Industriefläche erwünscht

Sebastian Quetsch, Bürger aus Steffeln

> Thema Windkraft

Obgm. Heinzen erklärt nochmals im Sinne der Einwohnerversammlung vom 21.08.2020 zum Solidarpakt der 5 Gemeinden und zum Flächennutzungsplan, der noch beschlossen werden muss.

TOP 3: Rahmenvereinbarung der Solidargemeinschaft für erneuerbare Energien auf dem

Duppacher Rücken

Vorlage: 1-3020/20/34-097

Sachverhalt:

Der Rahmenvertrag der Solidargemeinschaft "Duppacher Rücken" war bereits in den letzten Beratungen des Ortsgemeinderates erörtert worden. Im Rahmen der abschließenden Beratungen haben sich noch Änderungswünsche ergeben, welche eine erneute Beratung im Ortsgemeinderat erforderlich machen.

Im Einzelnen sind dies folgende Änderungen:

1. Änderung:

Falsche fortlaufende Nummerierung der § 7 und § 8 der Vereinbarung

streiche: § 7 Salvatorische Klausel setze: § 6 Salvatorische Klausel

streiche: § 8 Schlussbestimmungen setze: § 7 Schlussbestimmungen

2. Änderung:

Veränderung des Textes/Inhaltes des § 3 (1) Abwicklung

streiche: Text § 3 (1) Abwicklung

(1) Die beteiligten Gemeinden beabsichtigen, ihre Flächen gemeinschaftlich bzw. mit in wesentlichen Punkten gleichlautenden Verträgen an einem einheitlichen Anlagenbetreiber zu verpachten. Die Entscheidungskompetenz der jeweiligen Gemeinderäte zum Abschluss der Grundstückspachtverträge bleibt unberührt.

setze: Text § 3 (1) Abwicklung

(2) Die beteiligten Gemeinden beabsichtigen, ihre Flächen gemeinschaftlich und in gleichlautenden Verträgen an einem einheitlichen Anlagenbetreiber zu verpachten. Die Entscheidungskompetenz der jeweiligen Gemeinderäte zum Abschluss der Grundstückspachtverträge bleibt unberührt.

3. Änderung:

Veränderung des Textes/Inhaltes § 4 erster Satz

streiche: Text § 4 erster Satz

Der Vertrag kann von den beteiligten Ortsbürgermeistern erst dann unterschrieben werden, wenn zuvor eine Beschlussfassung in den jeweiligen Gemeinderäten stattgefunden hat.

setze: Text § 4 erster Satz

Der Vertrag kann von den beteiligten Ortsbürgermeistern erst dann unterschrieben werden, wenn zuvor eine zustimmende Beschlussfassung in den jeweiligen Gemeinderäten stattgefunden hat.

4. Änderung:

Veränderung des gesamten Textes/Inhaltes § 5 Beschlüsse/Abstimmungen

streiche: gesamten Text

Sollten im Rahmen der Solidargemeinschaft Abstimmungen erforderlich werden, erfolgen diese in Stimmenmehrheit (je Gemeinde 1 Stimme).

setze: neuen Text

- (1) Der Pachtverteilerschlüssel (§ 2) kann nur mit **einem einstimmigen Beschluss** der Solidargemeinschaft geändert werden.
- (2) Alle anderen Entscheidungen der Solidargemeinschaft erfolgen in Stimmenmehrheit (je Gemeinde 1 Stimme).

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat stimmt nach Beratung den Änderungen des Rahmenvertrages der Solidargemeinschaft zu.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

Ja: 9

TOP 4: Informationen des Ortsbürgermeisters

- > Informationen über die Höhe der Kreisumlage für die OG Schüller
- ➤ Hinweis auf die 10. Corona-Bekämpfungsverordnung im Hinblick auf die Veranstaltungen des Ortes, z.B. Basar der Handarbeitsfrauen und Kirmes

Abstimmungsergebnis: zur Kenntnis genommen

TOP 5:	Anfragen / Verschiedenes	
keine		
Keme		
Für die Richt	igkoit:	
rai aic men	ighter.	
	(M	/D t - t - t t t t
	(Vorsitzender)	(Protokollführer)

Rahmenvereinbarung der Solidargemeinschaft für erneuerbare Energien auf dem Duppacher Rücken

über die Verteilung möglicher Einnahmen aus der Verpachtung von gemeindeeigenen Flächen für die Errichtung von Anlage zur Erzeugung erneuerbarer Energien in den Gemeinden Birgel, Gönnersdorf, Lissendorf, Steffeln und Schüller

Präambel

Vertragspartner sind gem. den jeweiligen gültigen Gemeinderatsbeschlüssen die:

Ortsgemeinde Birgel , vertreten durch Ortsbürgermeister Elmar Malburg durch den Gemeinderatsbeschluss vom:
Ortsgemeinde Gönnersdorf , vertreten durch Ortsbürgermeister Walter Schmidt durch den Gemeinderatsbeschluss vom:
Ortsgemeinde Lissendorf , vertreten durch Ortsbürgermeister Rudolf Mathey durch Gemeinderatsbeschluss vom:
Ortsgemeinde Steffeln , vertreten durch Ortsbürgermeisterin Sonja Blameuser durch den Gemeinderatsbeschluss vom:
Ortsgemeinde Schüller , vertreten durch Ortsbürgermeister Guido Heinzen durch den Gemeinderatsbeschluss vom:

Die Ortsgemeinden Gönnersdorf, Lissendorf, Steffeln und Schüller sind daran interessiert, gemeindeeigene Flächen innerhalb der Gemarkungen für die Errichtung von Windkraftanlagen durch Verpachtung an geeignete Anlagenbetreiber zur Verfügung zu stellen. Die Ortsgemeinde Birgel schließt sich mit ihren gemeindeeigenen Flächen auf der Gemarkung Lissendorf hier an.

Voraussichtlich ist von der anstehenden Teilfortschreibung des "Flächennutzungsplanes Erneuerbare Energien" die Darstellung von entsprechende Sonderflächen auf den Gemarkungen/Flächen der Gemeinden Birgel, Gönnersdorf, Lissendorf Schüller und Steffeln auszugehen. Als besonders geeignet wird der Bereich "Duppacher Rücken" angesehen.

Unabhängig von den endgültigen Ausweisungen in der Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes "Erneuerbare Energien" möchten die benachbarten Gemeinden bereits heute eine Regelung vereinbaren, wie die Einnahmen aus der Verpachtung gemeindeeigener Flächen im Sinne eines gerechten Vorteils- und Lastenausgleichs verteilt werden sollen, falls es zur Errichtung von Windkraftanlagen im Bereich "Duppacher Rücken" kommen sollte.

§ 1 Geltungsbereich, Begriffsbestimmungen

(1)
Diese Vereinbarung gilt im räumlichen Sinne für Pachteinnahmen, die für gemeindeeigene
Grundstücke in den Gemarkungen/Flächen Birgel, Gönnersdorf, Lissendorf, Steffeln und Schüller,

soweit diese im Bereich "Duppacher Rücken" liegen, durch die Windenergienutzung erzielt werden können.

Die betreffende Fläche hat eine Gesamtgröße, geschätzt von circa 272 ha. (Anlage 1 Kartenausschnitt 1:15000 mögliche Potentialfläche)

Unter der Berücksichtigung des von der Solidargemeinschaft festgelegten bzw. ausgesuchten Projektierers und dessen Auswertung über die nutzbare Windkraftfläche erfolgt dann in diesem Bereich eine parzellengenaue Feststellung / Auflistung über die Eigentumsverhältnisse der Ortsgemeinden.

(2)

Als Pachteinnahmen gelten, die in den Pachtverträgen mit den Anlagenbetreibern vereinbarten, regelmäßigen Pachtzahlungen (Nettobeträge) für die unmittelbaren Standorte der Energie-erzeugungsanlagen. Als Pachteinnahme im Sinne dieser Vereinbarung gelten insbesondere nicht: einmalige Zahlungen, die aus Anlass des Vertragsabschlusses gezahlt werden, z.B. für Wegenutzung, Leitungstrassen Entschädigung, Pachtzahlungen für Grundstücke, auf den Nebenanlagen (z.B. Verteileranlagen, Umspannwerke) errichtet werden usw.

(3)

Vereinbarungen mit Privateigentümer über Flächen, die für den Bau von Windenergieanlagen für die Gemarkungsgemeinde erforderlich sind, hat die jeweilige Gemarkungsgemeinde zu treffen im Sinne der Gemeinschaft.

Mögliche Zahlungen an Private gehen ausschließlich zu Lasten der jeweiligen Gemarkungsgemeinde.

§ 2 Pachtverteilungsschlüssel

Die Pachteinnahmen werden zwischen allen vertragsbeteiligten Gemeinden nach den folgenden 3 Kriterien, welche jeweils zu einem 1/3 der Pachteinnahmen besteht, verteilt:

- (1) Ein Drittel wird auf alle vertragsbeteiligten Gemeinden in gleichen Teilen ausgeschüttet
- (2) Ein Drittel wird im Verhältnis der Zahl der Einwohner mit Hauptwohnsitz zum Stichtag 31.12. des jeweiligen Geschäftsjahres verteilt.
- (3) Das letzte Drittel wird im Verhältnis der nutzbaren Windparkfläche der Ortsgemeinden aufgeteilt. Diese parzellengenauen Flächen der Gemeinden, werden nach der Auswahl des Projektierers. ermittelt. Bis dahin wird die mögliche Windparkfläche Fläche von 272 ha (Anlage 1) angenommen.

§ 3 Abwicklung

(1)

Die beteiligten Gemeinden beabsichtigen, ihre Flächen gemeinschaftlich und in gleichlautenden Verträgen an einem einheitlichen Anlagenbetreiber zu verpachten. Die Entscheidungskompetenz der jeweiligen Gemeinderäte zum Abschluss der Grundstückspachtverträge bleibt unberührt.

(2)
Die vereinbarten Pachtzahlungen sind von den Anlagenbetreibern an die Kasse der Verbandsgemeinde Gerolstein zu Gunsten der jeweiligen Gemeinde zu leisten. Die Verbandsgemeindeverwaltung wird ermächtigt, die notwendigen Berechnungen und Verteilungen bzw. Umbuchungen gemäß § 2 vorzunehmen. Jede Ortsgemeinde erhält vom Betreiber eine detaillierte Abrechnung.

(3)
Geschäftsjahr ist das jeweilige Kalenderjahr. Die Berechnungen etc. im Sinne von Abs. 2 sind bis spätestens 31.03. des auf das Geschäftsjahr folgenden Jahres vorzunehmen.

§ 4 Laufzeit des Vertrages, Kündigung

Der Vertrag kann von den beteiligten Ortsbürgermeistern erst dann unterschrieben werden, wenn zuvor eine zustimmende Beschlussfassung in den jeweiligen Gemeinderäten stattgefunden hat.

Die beteiligten Ortsgemeinden werden sich zeitnah, nach Ratsbeschluss der einzelnen Ortsgemeinden zu dieser Rahmenvereinbarung, für einen Projektierer entscheiden, der die Entwicklung des Flächennutzungsplanes im Bereich "Erneuerbare Energien" begleitet.

Die Laufzeit des Vertrages tritt erst mit dem Tag der Verpachtung der Flächen an den Anlagenbetreiber in Kraft und hat eine Laufzeit von 30 Jahren.

Der Vertrag verlängert sich stillschweigend jeweils um weitere 5 Jahre, wenn er nicht spätestens 2 Jahre von Ende der Vertragslaufzeit gekündigt wird.

Während der Laufzeit des Vertrages ist die Aufhebung möglich, wenn sie übereinstimmend von allen Vertragsparteien gefordert wird.

§ 5 Beschlüsse/Abstimmungen

(1)
Der Pachtverteilerschlüssel (§ 2) kann nur mit **einem einstimmigen Beschluss** der Solidargemeinschaft geändert werden.

(2)

Alle anderen Entscheidungen der Solidargemeinschaft erfolgen **in Stimmenmehrheit** (je Gemeinde 1 Stimme)

§ 6 Salvatorische Klausel

(1)
Sollten einzelne Bestimmungen dieses Rahmenvertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsabschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll eine wirksame und durchführbare Regelung treffen, deren Wirkungen der Zielsetzung möglichst

nahekommt, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgen haben.

(2)
Sofern eine gesetzliche Änderung eintreten sollte, wonach die Einnahmen aus der Standortverpachtung bei der Berechnung der Umlagen von dem Landesfinanzausgleichsgesetz (LFAG) zu berücksichtigen sind, ist diese Rahmenvereinbarung neu zu verhandeln.

§ 7 Schlussbestimmung

Änderungen / Ergänzungen dieses Rahmenvertrages bedürfen der Schriftform. Jede beteiligte Gemeinde erhält eine Ausfertigung dieser Vereinbarung. Eine weitere Ausfertigung verbleibt bei der Verbandsgemeindeverwaltung Gerolstein.

Birgel, den
Für die Ortsgemeinde Birgel
Birgel, Ortsbürgermeister
Gönnersdorf den
Für die Ortsgemeinde Gönnersdorf
Gönnersdorf, Ortsbürgermeister
Lissendorf den
Für die Ortsgemeinde Lissendorf
Lissendorf, Ortsbürgermeister
Steffeln den
Für die Ortsgemeinde Steffeln
Steffeln, Die Ortsbürgermeisterin
Schüller den
Für die Ortsgemeinde Schüller
Schüller, Ortsbürgermeister

